

Anlage 1**Vergabekriterien gemäß § 5 Absatz 3 der 2. Änderungssatzung über die gemeindeeigenen Kindertagesstätten in der Trägerschaft der Gemeinde Wennigsen (Deister)**

Die Kindertagesstätten der Gemeinde Wennigsen stehen vorrangig Kindern zur Verfügung, deren Eltern ihren Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde Wennigsen (Deister) haben.

Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf und hat **vorrangig** zum Wohle der Kinder zu erfolgen.

Für Eltern, die weder einer Erwerbstätigkeit nachgehen noch in einer Berufsausbildung sind, besteht im Kindergarten und in der Krippe lediglich ein Anspruch auf eine Halbtagsbetreuung (4 Stunden), auf einen Hortplatz bzw. auf einen Platz in der Schulkindbetreuung besteht kein Anspruch.

Soweit die zur Verfügung stehenden Plätze in den Kindertageseinrichtungen nicht ausreichen, um alle Anmeldungen zu berücksichtigen bzw. nicht allen Betreuungswünschen nachgekommen werden kann, werden die Plätze – von Fällen besonderer Härtefälle abgesehen - in der Reihenfolge folgender Kriterien vergeben:

1. **Alleinerziehend:** ein Elternteil ist alleinerziehend, lebt mit einem oder mehreren Kindern alleine in häuslicher Gemeinschaft und **ist berufstätig / in Ausbildung/ in einer Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme bzw. strebt diese an.** Aktuelle Nachweise sind mindestens jährlich vorzulegen.
2. **Beide Elternteile sind berufstätig /in Ausbildung/ in einer Bildungs- oder Eingliederungsmaßnahme bzw. streben dies an.** Aktuelle Nachweise sind mindestens jährlich vorzulegen.
3. **Ein Geschwisterkind** ist bereits in der Einrichtung.
4. **Kinder**, die nicht in den Kategorien 1 - 3 berücksichtigt werden.

Des Weiteren ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Vergabe der Plätze in der jeweiligen Betreuungsform erfolgt in allen o. g. Punkten nach dem Kriterium des Alters des Kindes. Ältere Kinder haben gegenüber jüngeren Kindern Vorrang. Dies gilt besonders für Kinder im letzten Jahr vor der Einschulung. Ausnahmen bilden Hortkinder, bei denen laut § 5 Absatz 2 Satz 2 dieser Satzung die Jüngeren ein Vorrecht vor den Älteren haben.
- b) Kinder mit besonderem erzieherischem oder sozialpädagogischem Bedarf werden im Einzelfall gesondert geprüft.
- c) Die Gemeinde Wennigsen (Deister) behält sich das Recht auf Prüfung der Angaben vor.

Wennigsen, 20. Oktober 2016